
Nummer 19/20, 17. Mai 2024, Seite 182

Inhaltsverzeichnis:

*Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg
(Parkgebührenordnung)*

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024

Augsburger Pflarrer 2025

Frühjahrsplarrer 20.04. – 04.05.2025, Herbstplarrer 22.08. – 07.09.2025

Geänderte Abgabefristen!

Straßenbenennung „Jinan-Park“

Bebauungsplan Nr. 684 „Nördlich des Luchswegs“

Aufstellung

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2024

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Pfirsichweg 45 d*
- *Imhofstr. 12*
- *Vogelmauer 19 a*

*Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der
Nummer: 41:W:97/98 im Nordfriedhof*

VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN DER STADT AUGSBURG (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Die Stadt Augsburg erlässt als untere Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zum autonomen Fahren vom 12.7.2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S.509) und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507) folgende Verordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Parkgebühren, Parkzonen und Gebührenbefreiung
- § 3 Großveranstaltungen
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z. B. Mobiltelefone, Taschenparkuhren oder andere elektronische Einrichtungen) entrichtet werden
- (3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2 Parkgebühren, Parkzonen und Gebührenbefreiung

- (1) Es gibt zwei Gebührensätze:
 - a) Gebührensatz 1: 2,60 €/h
 - b) Gebührensatz 2: 1,00 €/h
- (2) Es gibt zwei Parkzonen:
 - a) Parkzone 1: „Innenstadt“
 - b) Parkzone 2: „Sonstige“
- (3) Eine Parkgebühr von 2,60 € je Stunde gilt in der Parkzone 1 „Innenstadt“ und umfasst die Bewohnerparkgebiete A (Ulrichsviertel), B (Lechviertel), C (Beethoven / Zentrum) komplett sowie D (Domviertel) und F (Hauptbahnhof / Stadttäler) entsprechend der Begrenzung durch folgende Straßen und Plätze:

Viktoriastraße – Fröhlichstraße – Volkhartstraße – Klinkertorstraße – Auf dem Kreuz – Frauentorstraße – Karmelitengasse – Stephansplatz – Gallusplatz – Schwedenweg – Äußeres Pfaffengäßchen – Unterer Graben (Westseite) – Mittlerer Graben (bis Leonhardsberg nur Westseite) – Oberer Graben – Forsterstraße – Remboldstraße – Rote-Torwall-Straße – Eserwallstraße – Theodor-Heuss-Platz – Stettenstraße – Hermanstraße – Ladehofstraße – Halderstraße

Die planerische Darstellung ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Eine Parkgebühr von 1,00 € je Stunde gilt im übrigen Stadtgebiet mit Parkraumbewirtschaftung.
- (5) Darüber hinaus bemisst sich die zulässige Parkdauer bei der Benutzung von Parkscheinautomaten nach dem eingeworfenen Geldbetrag sowie der ausgewiesenen Höchstparkdauer.
- (6) Carsharingfahrzeuge im Sinne der §§ 2 und 4 Carsharinggesetz (CsgG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert am 12. Juli 202 (BGBl. I S 3091) sind beim Parken an Parkscheinautomaten durch eine entsprechende Kennzeichnung der Parkscheinautomaten von der Zahlung von Parkgebühren befreit.
- (7) Gebühren werden weiterhin nicht erhoben für Kleinkraftäder mit Elektromotor und einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 Kilowatt im Sinne von § 2 Nummer 11 a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199) im Sharingbetrieb vergleichbar dem Carsharinggesetz (CsgG).

§ 3 Großveranstaltungen

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen auf Straßen und Plätzen, die bei Großveranstaltungen amtlich als gebührenpflichtige Parkplätze gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen 314 - 322 StVO mit Zusatzschild „gebührenpflichtig“), wird für die einmalige Benutzung des Parkplatzes und im Rahmen der jeweils zugelassenen Höchstparkdauer eine Gebühr von

Euro 0,50 bis 10,00 für PKW
Euro 0,25 bis 5,00 für Krafträder
Euro 1,00 bis 20,00 für Omnibusse

festgesetzt.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens (Absatz 1) nach dem Wert des Parkraumes und nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.
- (3) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird

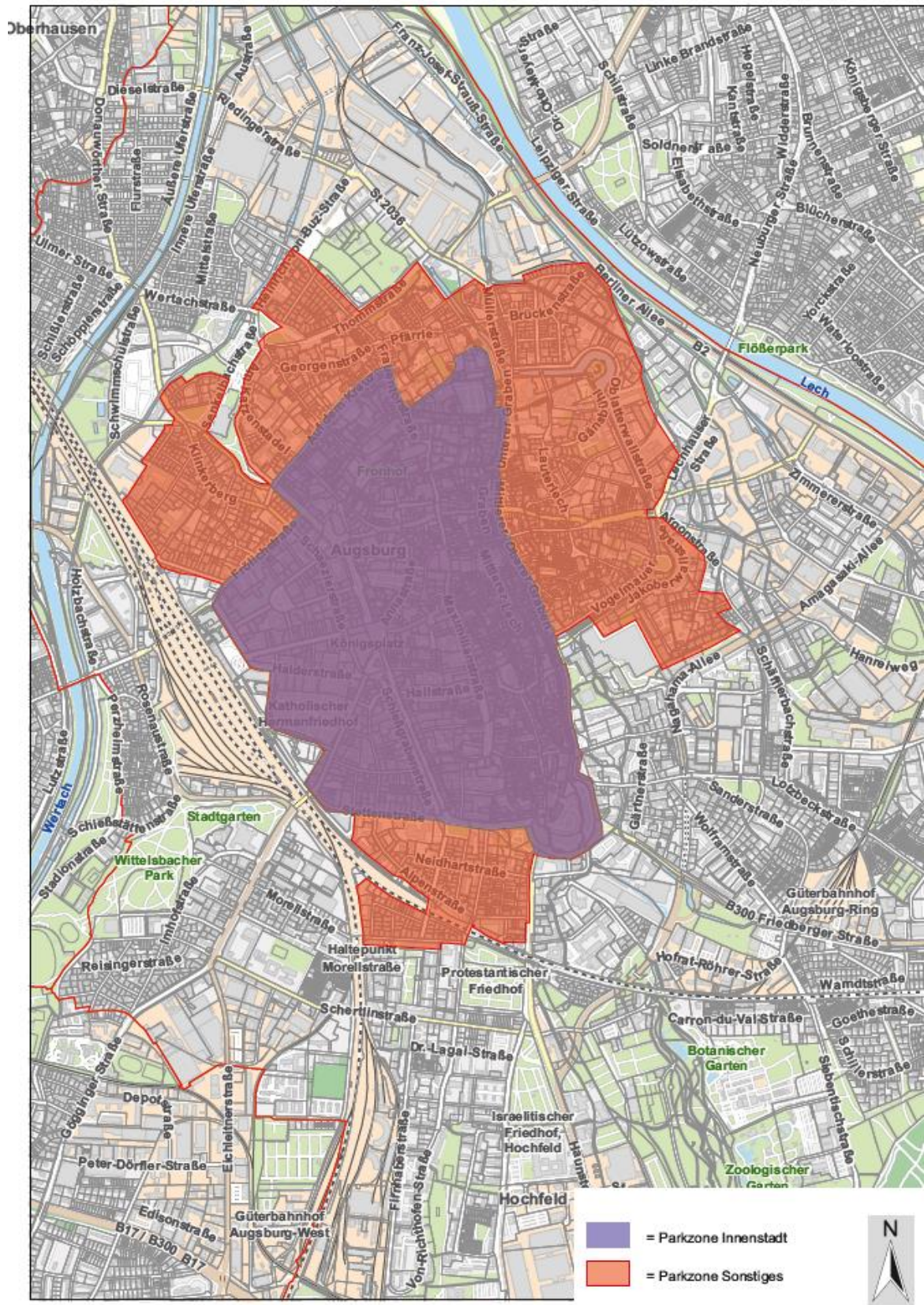
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg vom 13.01.2023 (Amtsblatt vom 13.01.2023, S. 2) außer Kraft.

Augsburg, den 13.05.2024

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Anlage und Bestandteil der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Augsburg vom 25.04.2024



WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Augsburg ist in 118 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 6. bis 18. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr in der Halle 1 (Schwabenhalle) des Augsburger Messezentrums, Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Augsburg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Augsburg oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Augsburg einen Wahlschein mit dem anhängenden roten Wahlbriefumschlag, einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Augsburger Plärre 2025

Frühjahrsplärre 20.04. – 04.05.2025
Herbstplärre 22.08. – 07.09.2025

Achtung - geänderte Abgabefristen!

Bewerbungen
für den Frühjahrsplärre bis spätestens **15. Juli 2024** und
für den Herbstplärre bis spätestens **15. Oktober 2024**
(**Ausschlussfristen** – maßgeblich ist der Posteingang)

an die **Stadt Augsburg, Marktamt, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg**

Bewerbungen per E-Mail werden mangels Rechtsverbindlichkeit nicht angenommen.

Die Stadt Augsburg veranschlagt einen **Kostenvorschuss** (Bearbeitungsgebühr) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg i. V. m. Art. 14 des Kostengesetzes **für die Bearbeitung einer Bewerbung**.

Dieser beträgt **30,- € für jede eingegangene Bewerbung** und ist sofort, **jedoch spätestens zur jeweiligen Abgabefrist** auf das Konto der Stadt Augsburg, Marktamt bei der Stadtparkasse Augsburg, IBAN DE3372050000001060482, BIC AUGSDE77XXX zu überweisen.

Name, Vorname, Geschäft, Veranstaltung und Verwendungszweck: „Verwahrkonto 4.76321.1048.11“ sind dabei zwingend anzugeben.

Bewerbungen ohne Zahlung innerhalb der gesetzten Frist nehmen am Vergabeverfahren nicht teil. Einzahlungen, die aufgrund fehlender Angaben des Absenders oder Verwendungszwecks nicht richtig verbucht werden konnten, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend für das Auswahlverfahren sind die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen und ausgeführten Angaben.

Weiter Informationen zur Bewerbung, Fragebogen und Bewertungskriterien finden Sie unter folgenden Link:
<https://www.augsburg.de/freizeit/feste-und-maerkte/plaerre>

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopie der gültigen Reisegewerbekarte und im Falle der Bewerbung durch eine juristische Person des Privatrechts (GmbH etc.), die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.
- Neuestes Bildmaterial mit Angaben über die Geschäftsgröße (maßstäbliche Grundrisskizze 1:250), den Energiebedarf sowie aufgrund begrenzter Stellflächen die Anzahl der notwendig mitzubringenden Wohn- und Geschäftswagen.
- Angaben ergänzend zum Bildmaterial über Besonderheiten des Geschäftes wie technischer Stand sowie Besonderheiten zur Ausrüstung und Dekoration.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Entscheidung über eine Zulassung zur Veranstaltung erfolgt nur bei **fristgerechtem** Vorliegen **vollständiger Bewerbungsunterlagen und Zahlungseingang des Kostenvorschusses je Bewerbung** innerhalb von 3 Monaten nach dem Bewerbungsschluss auf schriftlichem Weg.

Die Entscheidungsfrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltungen tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitraum stattfinden, wird nicht übernommen.

Stadt Augsburg - Marktamt

Straßenbenennung

Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.04.2024 (Drucksache-Nr. 24/10523) erfolgte die Benennung des öffentlichen Parks als Verbindung zwischen der Technischen Hochschule Augsburg an der Baumgartnerstraße und dem nördlichen Eingang zum Siebentischpark entsprechend den Eintragungen im Lageplan (*siehe Anlage 3*).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Jinan-Park

Kurzbezeichnung:	Jinan-Park
Straßenschlüssel:	009966
Flurkarte:	NW.011.22.20, NW.011.22.15
Postleitzahl:	86161
Stadtbezirk:	Bahnhofs-, Bismarckviertel (3), Spickel (11)
Planquadrat:	K 10

Begründung:**Vorschlag Referat Oberbürgermeisterin vom 21.10.2021**

Die Städtepartnerschaft der Städte Jinan und Augsburg besteht seit dem Jahr 2004. Wasser ist das verbindende Element beider Städte.

Jinan wird wegen seiner 72 artesischen Quellen auch als „Stadt der Quellen“ bezeichnet. Eine der berühmtesten Sehenswürdigkeiten der Stadt ist die Baotu-Quelle im gleichnamigen Park sowie der Damingsee samt Park und der Tausend-Buddha-Berg mit seinen zahlreichen Buddha-Statuen. Der Norden der Stadt wird durch den Gelben Fluss begrenzt.

Im gesamten Stadtgebiet Jinans, mit 10 Distrikten und zwei Kreisen leben circa 9 Millionen Einwohner. Jinan liegt an der Bahnstrecke Peking-Shanghai und verfügt über einen internationalen Flughafen. Mit zahlreichen Technologiezonen ist Jinan, als Hauptstadt der Provinz Shandong eine der wichtigsten Industriebasen Chinas. Austausch findet statt in den Bereichen Kultur und Bildung, Verwaltung und Wirtschaft.

Anlässlich des 20jährigen Jubiläums dieser Städtepartnerschaft wird nun der „Jinan-Park“ benannt.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez.

W e n d e r l e i n

Amtsleiter
Stadt Augsburg - Geodatenamt

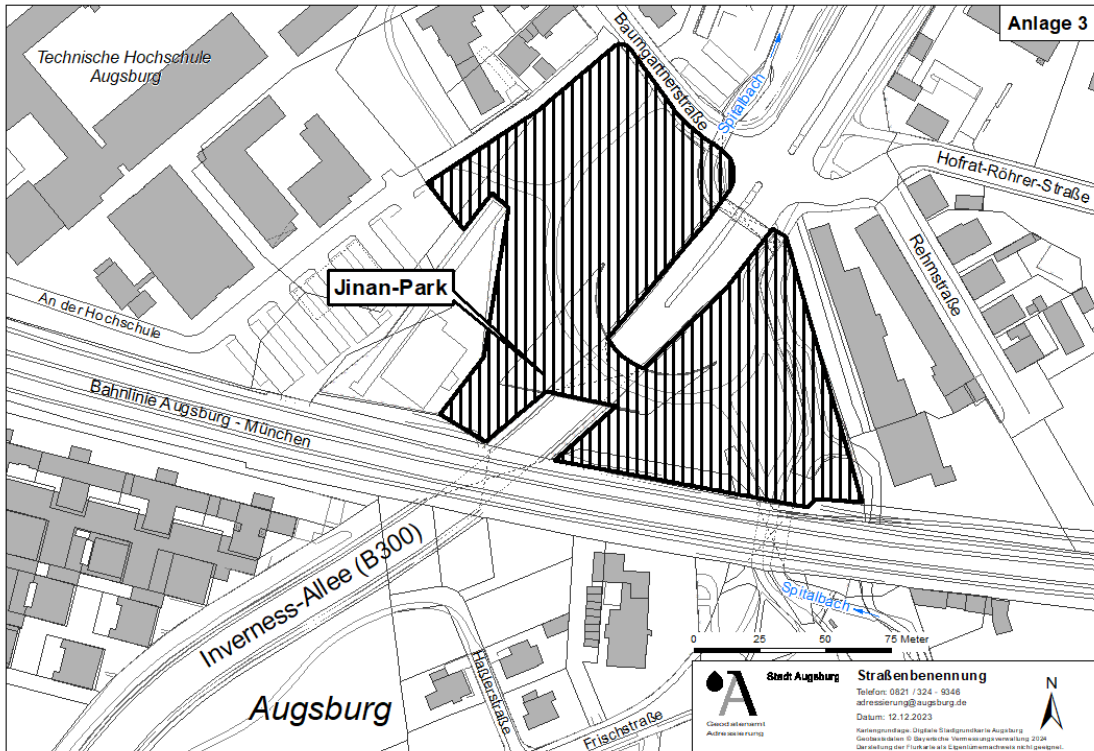
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

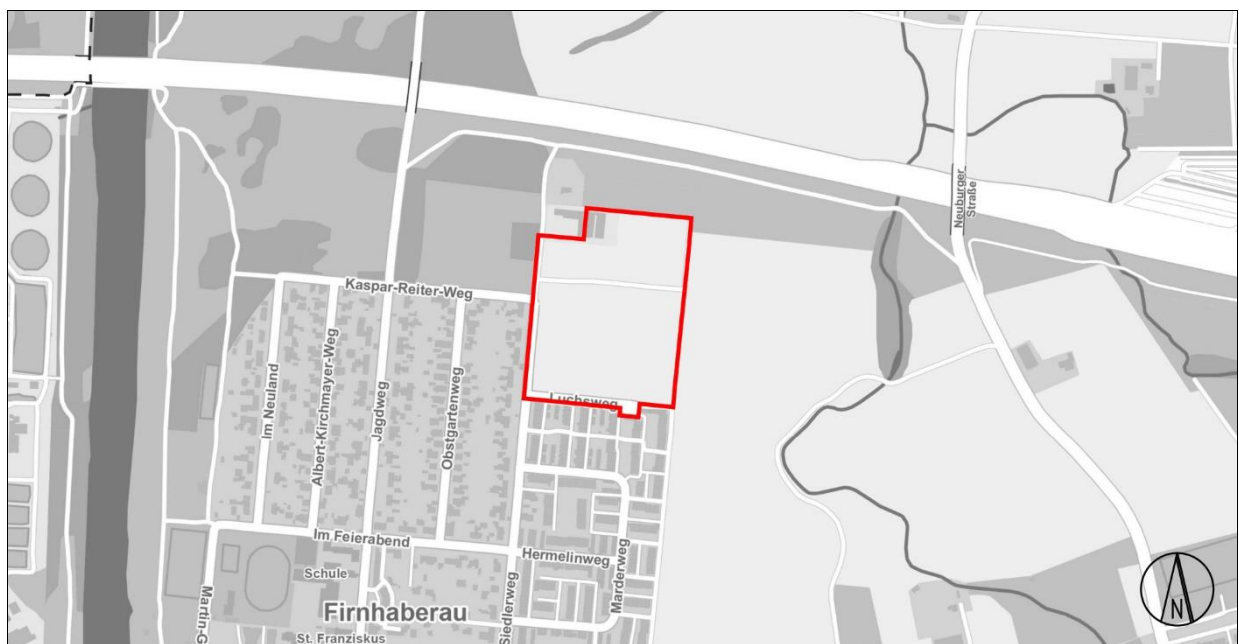
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



**Bebauungsplan (BP) Nr. 684
„Nördlich des Luchswegs“
Aufstellung**

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 14.12.2023 beschlossen:

- Für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 840/22, 840/299, 840/738 und 840/750 in der Gemarkung Lechhausen, nördlich des Luchswegs (einschließlich) und östlich des Siedlerwegs (einschließlich), wird der BP Nr. 684 „Nördlich des Luchswegs“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 684 vom 27.10.2023 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 684 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 03.09.1965 rechtskräftigen BP Nr. 615 „Firnhaberau nördlich des Hammerschmiedweges“, den seit 26.08.1977 rechtskräftigen BP Nr. 628 „Östlich des Siedlerweges im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 840/11, /13, /14, /15, /16, /17, /18, /47 Gemarkung Lechhausen“ und den seit dem 19.12.1980 rechtskräftigen BP Nr. 646 „Südlich der Autobahn München-Stuttgart und nördlich von den Stadtteilen Firnhaberau und Hammerschmiede zwischen dem Lech und der im Osten über die Autobahn führende Geh- und Radwegverbindung“ und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund des im gesamten Stadtgebiet und auch im Stadtteil Firnhaberau vorhandenen Wohnraumbedarfs verfolgt die Siedlungsgenossenschaft Augsburg - Firnhaberau eG das Ziel, vor allem für junge Familien und Senioren, genossenschaftlichen Wohnungsbau auf eigenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nördlich des Luchswegs und östlich des Siedlerwegs zu verwirklichen.

Mit sechs Geschosswohnungsbauten und 48 Reihenhäusern soll im südlichen Teilbereich des Plangebiets bezahlbarer Wohnraum für ca. 136 Wohneinheiten geschaffen werden. 30 % der für Wohnen vorgesehenen Geschossfläche sind als staatlich geförderter Wohnraum konzipiert. Zur Deckung des entstehenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kleinkinder ist die Integration einer sogenannten Mini-Kita (10 bis 12 Plätze) in einen der Geschosswohnungsbauten vorgesehen. Eine großzügige private Grünfläche im Süden fungiert als zentraler Freiraum, Kommunikationsort und Treffpunkt für das neue Wohnquartier.

Im Übergangsbereich vom Wohnquartier zu den nördlichen Frei- und Ausgleichsflächen ist eine öffentliche Grünfläche geplant, auf der Spiel- und Sporteinrichtungen (Rodelhügel, Spielflächen, Jugendtreff) vorgesehen sind. Darüber hinaus sind im nördlichen Teilbereich des Plangebiets großzügige Flächen für den Natur- und Artenschutz, die Energieerzeugung sowie Ausgleichsflächen vorgesehen, die auch teilweise von der Öffentlichkeit genutzt werden können.

Die verkehrliche Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt von außen über angrenzende öffentliche Straßen (Siedlerweg, Luchsweg) und wird ergänzt durch eine Weiterführung des Kaspar-Reiter-Weges. Für Fußgänger und Radfahrer wird eine hohe Durchlässigkeit des neuen Wohnquartiers und eine gute Vernetzung mit den umliegenden Quartieren angestrebt.

In weiten Teilen liegt für das Areal kein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine sonstige Satzung nach dem Baugesetzbuch vor, weshalb es planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzuordnen ist. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung des Plankonzepts ist deshalb die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 684 erforderlich.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss stehen

vom 21.05.2024 mit 21.06.2024

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augsburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden Sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Florian Kraus
Telefon 0821 324-6512

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2024

Studierende an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse an Augsburger Gymnasien, des Bayernkollegs (ohne Vorkurs) und der Fachoberschule können beim Stiftungsamt eine Studienbeihilfe beantragen. Gefördert werden befähigte und bedürftige **Augsburger** Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler.

Wer nur zu Studienzwecken in Augsburg wohnt, ist leider nicht antragsberechtigt. Dagegen können Augsburg, die an auswärtigen Universitäten oder Fachhochschulen studieren, einen Antrag stellen.

Anträge auf Studienbeihilfe können ab 01.06.2024 auf <https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/dienste-a-z/aemterweise/leistungen-amt-fuer-finanzen-und-stiftungen-1/studienbeihilfen> als Download heruntergeladen werden oder per Online-Formular eingereicht werden.

Die Anträge sind bis spätestens

30.06.2024

sorgfältig ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen über Studienfortgang und wirtschaftliche Verhältnisse im

Stiftungsamt
Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg

einzureichen.

**Eine persönliche Abgabe ist leider nicht möglich.
Wir bitten die Anträge online oder postalisch einzureichen.**

Später eingehende oder unvollständig eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Rückfragen sind unter Telefon 0821/324-4326 oder per Email an studienbeihilfe@augsburg.de bei Frau Börner möglich.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.05.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-30-1D
Bauvorhaben: Neubau einer Terrassenüberdachung an einem Reihenhaus
Baugrundstück: Pfirsichweg 45 d
Flur Nr.: 761/218
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.05.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2023-54-1D
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine möblierte Unterkunft zur tageweisen Vermietung (Ferienwohnung)
Baugrundstück: Imhofstr. 12
Flur Nr.: 4957/14
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.05.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-408-1
Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit TGA, Tektur zu 630/BA-2017-618-1, 630/BA-2020-376-1, 630/BF-2022-449-20 und 630/BA-2023-266-1 hier: Errichtung einer Pergola zur Beschattung der Dachterrasse im 4. OG Haus Nr. 19a (Haus B)
Baugrundstück: Vogelmauer 19 a
Flur Nr.: 2706/5
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Nummer: 41:W:97/98 im Nordfriedhof

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung, dem Grabrechtsinhaber, Schubert Georg, derzeit unbekanntem Aufenthalts, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer 41:W:97/98 auf dem Nordfriedhof, gemäß § 12 Abs. 9 der städtischen Friedhofssatzung entzogen wird.

Die Grabstätte ist bis spätestens 6 Monate, nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt, vollständig abzuräumen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadt dies auf Kosten des bisherigen Grabrechtsinhabers veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen